

## **Statuten des Vereins**

### **Innovative Gebäude Wien Niederösterreich Burgenland**

Wiener Neudorf, am 09.01.2015

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verein führt den Namen „**Innovative Gebäude Wien Niederösterreich**“.

(2) Er hat seinen Sitz in Wiener Neudorf. Der Verein ist primär im Osten Österreichs (NÖ, Wien und nördliches Burgenland) tätig, darüber hinaus erstrecken sich seine Tätigkeiten in Projekten und Forschungsarbeiten auch auf nationaler und internationaler Ebene.

#### **§2**

##### **Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, ökologischem und wirtschaftlichem Gebiet gefördert wird. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Verein orientiert seine Tätigkeit an den Prinzipien der Nachhaltigkeit, Unabhängigkeit, Überparteilichkeit, Kooperation, Vernetzung und Ökologie-Ökonomie-sozial optimierend (an den konkreten Bedürfnissen der KundInnen orientiert und kundInnenfreundlich).

Das ökologische Passivhaus kann dem Wunsch nach Wohnqualität, Komfort und Behaglichkeit sowohl im Einfamilien- wie auch im Mehrfamilienhaus sowie in Büro- und sonstigen Gebäuden in bisher kaum erreichter Qualität gerecht werden. Es stellt ein konsequentes Konzept nachhaltigen Bauens dar und hat sowohl bei der Komponentenentwicklung als auch bei Gesamtsystemen einen umfassenden Entwicklungsschub ausgelöst.

Die Realisierung von Passivhäusern und -gebäuden setzt bei BeraterInnen, ArchitektInnen, FachplanerInnen und ProfessionistInnen hohes Detailwissen, große Sorgfalt in der Ausführung und professionelle Qualitätssicherung voraus. Die IG-Passivhaus will einen Beitrag zur Verbreitung dieses Wissens und zur Sicherung der Qualitätsmaßstäbe leisten und verfolgt insbesondere folgende Ziele:

##### **Ziele:**

(1) Verbreitung von Informationen und Know-How zum Passivhausstandard in Österreich

(2) Qualitätssicherung für den Passivhausbau und bei der Herstellung passivhaustauglicher Komponenten.

(3) Strategieentwicklung zur raschen und zielführenden Verbreitung des Passivhausstandards in Österreich

(4) Vernetzung und Einbindung aller am Passivhaussektor tätigen Personen und Gewerbe insbesondere Beratende, Planende, Bauausführende und Bauindustrie. Statuten „Innovative Gebäude Wien Niederösterreich“.

(5) Die Plattform „Innovative Gebäude Wien Niederösterreich“ bietet Firmen aktiv die Möglichkeit, sich fachliche und strategische Beratung in Sachen Passivhausstandards, Weiterentwicklung, Marktchancen etc. zu holen.

(6) Die Plattform „Innovative Gebäude Wien Niederösterreich“ ist eine Kommunikations-, Beratungs- und Forschungsplattform für die Weiterentwicklung von Passivhaus-Gebäuden (Einfamilien- und mehrgeschossiger Wohnbau, Bürogebäude, Gewerbegebäude, etc...) und strebt die Entwicklung im Bereich Bautypologie an.

(7) Die Plattform „Innovative Gebäude Wien Niederösterreich“ betreibt gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Bekanntheit des Passivhauses und zur Information über gebaute Objekte und BenutzerInnenerfahrungen sowie Entkräftung von Vorurteilen.

(8) Die Plattform „Innovative Gebäude Wien Niederösterreich“ setzt sich auf politischer Ebene für die schnelle Verbreitung des Standards ein und forciert die Errichtung öffentlicher Passivhaus-Gebäude.

(9) Die Plattform „Innovative Gebäude Wien Niederösterreich“ dient als Kommunikations-Netzwerk für alle Interessierten.

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

a) Veranstaltung von und Teilnahme an Vorträgen, Tagungen, Exkursionen, Facharbeitskreisen, Schulungen und Seminaren, Workshops, Darbietungen, Präsentationen und Versammlungen.

b) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen und Fachliteratur, Informationsmaterial, Homepage, Mailings und sonstiger schriftlicher oder elektronischer Medien

c) Veranstaltung von Informations-, Arbeits- und Vernetzungstreffen

d) Beratung von Personen und Einrichtungen im Rahmen des Vereinszweckes

e) Durchführung von Forschungsarbeiten und Clusterbildung

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, Verkauf von Publikationen, Erträge aus Beratungs- Bildungs- und Forschungsleistungen, die als durchlaufende Kosten zu behandeln sind, da sie der Verein als Kostenersatz erhält.

c) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

d) Subventionen, zweckgebundene Projekt- und Forschungsgelder

e) Gründung von Unternehmungen die den Vereinszwecken dienen

f) Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften

### § 4

#### Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren, sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und in der Verbreitung des Passivhausstandards in Österreich tätig sind.

(3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind Mitgliedsunternehmen, die im Verband der Plattform „Innovative Gebäude Wien Niederösterreich“ ordentliches Mitglied sind.

Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives Wahlrecht, jedoch ein passives Wahlrecht und können somit in Vorstandsfunktionen gewählt werden.

(4) Fördernde Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und die Vereinsziele durch Lobbying und die Bezahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen. Insbesondere auch namhafte Personen des gesellschaftlichen Lebens, aus Wissenschaft, Wirtschaft, Medien, Kunst, Kultur und Politik, etc. sowie Personen und Gesellschaften, die sich in anderen Regionen und Ländern mit derselben Thematik befassen und im Sinne einer Vernetzung in den Informationsaustausch eingebunden werden wollen. (z.B. Passivhausinstitute, Universitäten, Internetplattformen, etc...). Darüber hinaus können Partnerschaften mit anderen Instituten und Netzwerken eingegangen werden.

### § 5

#### Erwerb der Mitgliedschaft

(1) InteressentInnen auf Mitgliedschaft stellen einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft

an den Vereinsvorstand.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach den vereinbarten Aufnahmekriterien mit Zweidrittel-Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Konkurs, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur jenen ordentlichen Mitgliedern zu, die produktungebunden in der Verbreitung des Passivhausstandards tätig sind.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. (Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung beschlossen). Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit in einer oder mehreren Arbeitsgruppen des Vereines.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 18).

## **§ 9**

### **Die Generalversammlung**

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Geschäftsordnung und das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10**

### **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und seinem/ihrer Stellvertreter, SchriftführerIn und StellvertreterIn, Finanzreferent und StellvertreterIn.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines

Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

a) Den Wahlmodus regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/Ihrer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittel Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung deren StellvertreterIn. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(11) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren.

## **§ 12**

### **Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Bestellung einer Geschäftsführung
- h) Erstellung der Geschäftsordnung

## **§13**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes/der Obfrau und des/der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes/der Obfrau und des/der Finanzreferent. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern, die mehr als 10 % des Jahresbudgets betragen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Genehmigung der Generalversammlung.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten FunktionärInnen erteilt werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand

(5) Der/die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(6) Der/die Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des/der SchriftführerIn und des/der Finanzreferent ihre StellvertreterInnen.

## **§ 14**

### **Die Rechnungsprüfer**

(1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

## **§ 15**

### **Die Geschäftsführung**

Bei Bedarf beauftragt der Vorstand eine oder mehrere Personen mit der Geschäftsführung oder stellt eine oder mehrere Personen für die Geschäftsführung an, die das Büro zu leiten hat und für die Abwicklung der laufenden Geschäfte verantwortlich ist.

## **§16**

### **Der Kompetenzbeirat**

Der Vorstand kann für wissenschaftliche, strategische wirtschaftliche, politische oder sonstige relevante Fragestellungen Personen in einen Kompetenzbeirat berufen, der den Vorstand der Plattform innovative gebäude in beratender Funktion unterstützt. Die Bestellung in den Beirat und die Anzahl seiner Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.

## **§ 17**

### **Die Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und von diesem mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Dasselbe gilt auch für Änderungen der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt zumindest folgende Vereinsangelegenheiten im Detail:

- 1) Kooperationen und Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes
- 2) Modus für die Zusammensetzung und Wahl der Vorstandsmitglieder
- 3) Aufnahmeverfahren für ordentliche oder fördernde Mitglieder
- 4) Regelung der Aufgabenverteilung zwischen Dachverband „Innovative Gebäude Österreich“ und „Innovative Gebäude Wien Niederösterreich“
- 5) Aufgabenbereiche einer Geschäftsführung

## **§ 18**

### **Das Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereines**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.